



Gemeinde Oberndorf in Tirol

Josef-Hager-Straße 15, 6372 Oberndorf

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf in Tirol hat in seiner Sitzung am 20.09.2022 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 07.07.2022, Zahl BPLOBD_2022_05_Dorner, im Bereich der Gp. 5034/9 KG 82110 Oberndorf in Tirol durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Im weiteren Verfahren erging seitens der Aufsichtsbehörde am 20.12.2022 zu GZ: RoBau-2-413/147/2-2022 ein Verbesserungsauftrag zur Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 5034/9 KG 82110 Oberndorf in Tirol. Die im Bebauungsplan festgelegte ergänzende textliche Festlegung (TBR 1) „*talseitig sind überwiegend höchstens 2 Geschossebenen sichtbar zulässig*“ nach § 56 Abs. 3 TROG 2022 wurde als nicht zulässig festgestellt (eb_bplobd_2022_05_dorner).

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf in Tirol in seiner Sitzung am 28.02.2023 gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den Erlassungsbeschluss vom 20.09.2022 aufzuheben und den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 24.01.2023, Zahl BPLOBD_2022_05_Dorner, durch **zwei Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende textliche Änderung gegenüber der ersten Auflage vor (eb_bplobd_05_dorner): Die im Bebauungsplan festgelegte ergänzende textliche Festlegung (TBR 1) „talseitig sind überwiegend höchstens 2 Geschossebenen sichtbar zulässig“ wurde gestrichen.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Oberndorf in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Oberndorf in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Bürgermeister
Mag. Alexandra Gartner-Müller

Angeschlagen am: 06.03.2023

Abgenommen am: 21.03.2023



Dieses Dokument wurde von Mag. Alexandra Gartner-Müller elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 06.03.2023

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.oberndorf-tirol.at/amtssignatur